



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Umwelt Wiesbaden

RMD Rhein-Main Deponie GmbH
Rhein-Main-Deponiepark 1
65439 Flörsheim am Main

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Wi 42-100 h 24.06/1-2024/7**
Dokument-Nr.: **2025/121833**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihre Ansprechperson: Brian McGrath
Zimmernummer: 234
Telefon/ Fax: +49 611 3309 2316/ +49 611 3309 2446
E-Mail: brian.mcgrath@rpda.hessen.de
Datum: 25. März 2025

Änderungsgenehmigungsverfahren nach §§ 16 Abs. 1, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Ertüchtigung und Optimierung der Schlackenaufbereitungsanlage (SABA) sowie für betriebliche und bauliche Anpassungen der Anlage

- Planfeststellungsbeschlüsse des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 24. August 1979 [Az.: V/1-79n 08/01 (15 782) - M -] und 29. Dezember 2004 [Az.: IV/WI-42.2- 100g.18.03-MTK-23-] in der aktuellen Fassung
- immissionsschutzrechtlicher Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 05. März 1986 [Az.: V/1-79d-79n08/01(15782)-M-] in der derzeit gültigen Fassung
- immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 3. März 2008 [Az.: IV/WI-42-100g 14.11-MTK-8] in der derzeit gültigen Fassung
- immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 06. August 2013 [Az.: IV/Wi 42-100 g 14.11-MTK-10] in der derzeit gültigen Fassung
- nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 28. August 2018 [Az.: IV/Wi 42-100 g 14.11-MTK-10 - SiLei]

Änderungsgenehmigungsbescheid

I. Tenor

1. Auf Antrag vom 30. Juli 2024 wird der

**RMD Rhein-Main Deponie GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Beate Ibiß,
Rhein-Main-Deponiepark 1,
65439 Flörsheim am Main**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Kreuzberger Ring 17 a + b
65205 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Buslinien 15 und 28
Haltestellen Am Hochfeld o. Kreuzberger Ring
Bahn: Bahnhof Wiesbaden-Erbenheim

Telefon: +49 (0611) 33 09 – 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Internet: <https://rp-darmstadt.hessen.de>



Grundstück in	Flörsheim am Main,
Gemarkung	Wicker,
Flur	40,
Flurstück	25,
Rechts- und Hochwert	32U 455308 / 5541463

die bestehende Schlacken- und Straßenkehrrichtaufbereitungsanlage auf der Fläche C der Deponie Flörsheim-Wicker wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt Kapitel IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt Kapitel V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung umfasst im Einzelnen:

Gesamtanlage

- a) Die maximale jährliche Durchsatzmenge der Anlage von derzeit 500.000 t/a auf **350.000 t/a** zu verringern.
- b) Zur Einstufung des Anlagen-Inputs und des Anlagen-Outputs:
Den Abfällen werden die der Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)).

BE 2: Inputlager Rohschlacken

- c) Die Lagerkapazität des Inputlagers für Rohschlacken von 60.000 t auf **40.000 t** zu verringern sowie die Betriebsweise (Kippkantenbetrieb) des Lagers zu ändern. Die maximale Höhe des Lagers beträgt **15 m**.

BE 3: Schlackenaufbereitungsanlage

- d) Den Aufgabetrichter durch einen mit einem Radlader andienbaren Aufgabebunker mit Zufahrtsrampe zu ersetzen.
- e) Teile der Anlagentechnik sowie der Elektrotechnik auszutauschen beziehungsweise zu ertüchtigen.
- f) Die Umsetzung der nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) notwendigen Maßnahmen zur Minderung der Staubentstehung, insbesondere die Abdeckung von Förderbändern, die Einhausung und Kapselung von Aggregaten und Übergabestellen.
- g) Die stündliche Durchsatzmenge von 125 t/h auf **150 t/a** zu erhöhen.

- h) Die flexible Herstellung von drei Fraktionen (Korngrößen 0-4 / 4-10 / > 10 mm entfällt. Zukünftig können zwei Fraktionen mit den Korngrößen von 0-10 mm und > 10 mm in der Anlage hergestellt werden.
- i) Die Dacheindeckung und das Tragwerk des gesamten Hallendachs auszutauschen.
- j) Die Aufstellung mehrerer Materialcontainer auf der Südseite der Halle sowie eines separaten Bürocontainers mit aufliegendem Container mit elektrischem Betriebsraum. Das Umstellen des Bürocontainers von der östlichen Stirnseite auf die Rückseite (Südwand) der Anlage.

BE 4: Abluftanlage

- k) Die Errichtung und der Betrieb einer neuen Abluftreinigungsanlage mit Hallenabsaugung sowie mit quellenbezogener Absaugung in Außenaufstellung sowie die Errichtung eines 18 m hohen Kamins.

BE 5: Outputlager

- l) Die Errichtung und der Betrieb einer überdachten Schüttguthalle (neu: Anlage nach Nr. 8.12.3.2 (V)) für die Lagerung von bis zu **maximal 900 t** Schrotten und Metalle im Außenbereich der Halle.
- m) Die Neuaufstellung von Anschüttwänden für eine Lagerbox am Austrag für Grobschrotte.

2. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallverbrennungsanlagen“

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die

- Wasserrechtliche Eignungsfeststellung im Sinne von § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Den beantragten Abweichungen bezüglich der Abstandsflächen zwischen der Schlackenaufbereitungsanlage / Schüttguthalle, Abluftanlage / Schlackenaufbereitung, Büro / E-Container / Schlackenaufbereitung und Schüttguthalle / GM8 wird aus bauordnungsrechtlicher Sicht gemäß § 53 HBO als Erleichterungen zugestimmt.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Der Antrag vom 30. Juli 2024 sowie die nachgereichten Unterlagen vom 18. Oktober 2024 sowie vom 31. Januar 2025.

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis:

Kap.		Seite
0	Deckblatt und Vorbemerkungen	1-8
0.1	Ausgangssituation	
0.2	Veranlassung	
0.3	Überblick über die Antragsunterlagen	
1	Antrag	9-22
	- Formular 1/1 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	
	- Formular 1/1.2 Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	
	- Formular 1/1.4 Ermittlung der Investitionskosten	
	- Formular 1/2 Genehmigungsbestand der Anlage	
2	Inhaltsverzeichnis	23-29
3	Kurzbeschreibung	30-49
3.1	Überblick über die Anlage	
3.1.1	Ausgangssituation	
3.1.2	Veranlassung / Antragsgegenstand	
3.1.3	Gliederungsstruktur der BImSchG-Anlage	
3.2	Örtliche Lage / Standort	
3.3	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
3.3.1	BE 1: Eingangs- und Ausgangserfassung mit Verwiegung	
3.3.2	BE 2: Inputlager Rohschlacken	
3.3.3	BE 3: Schlackenaufbereitungsanlage	
3.3.4	BE 4: Abluftanlage	
3.3.5	BE 5: Outputlager	
3.3.6	Betriebsbeschreibung	
3.4	Verkehr	
3.5	Maßnahmen zur Luftreinhaltung	

3.6	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
3.7	Abwasser	
3.8	Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm	
3.9	Arbeitsschutz	
3.10	Brandschutz	
3.11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
3.12	Bauliche Maßnahmen	
3.13	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	
3.14	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	
3.15	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	
	- Anhang 3.1 – Grundfließbild	
	- Anhang 3.2 – Werkslageplan - Planung	
	- Anhang 3.3 – Verfahrensfließbild SABA (BE 3)	
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	50
5	Standort und Umgebung der Anlage	51-62
5.1	Angaben zum Anlagenstandort	
5.1.1	Lage und bauplanungsrechtliche Ausweisungen, Nachbarschaft	
5.1.2	Schutzgebietsausweisungen und Windrichtungsverteilung	
5.2	Luftbild	
5.3	Topographische Karte (M 1:25.000)	
5.4	Auszug Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP)	
5.5	Bebauungsplan	
5.6	Werkslageplan	
6	Anlagen- u. Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	63-270
6.1	Überblick über die Anlage	
6.2	Darstellung/Beschreibung des geheim- und Verfahrensablaufes	
6.2.1	BE 1: Eingangs- und Ausgangserfassung mit Verwiegung	
6.2.2	BE 2: Inputlager Rohschlacken	
6.2.3	BE 3: Schlackenaufbereitungsanlage	
6.2.4	BE 4: Abluftanlage	
6.2.5	BE 5: Outputlager	
6.3	Betriebsbeschreibung	
6.4	Verkehr	
	- Formular 6/1 Betriebseinheiten	
	- Formular 6/3 Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen	
	- Anhang 6.0 Grundlagendaten	
	- Anhang 6.1 Grundfließbild	
	- Anhang 6.2 Werkslagepläne	
	- Anhang 6.2.1 Werkslageplan – Stand Anzeige vom 01.09.2021	
	- Anhang 6.2.2 Werkslageplan - Planung	
	- Anhang 6.3 Schlackenaufbereitungsanlage (BE 3)	
	- Anhang 6.3.1 Verfahrensfließbild	
	- Anhang 6.3.2 Maschinenaufstellungsplan – Demontage (Grundriss)	
	- Anhang 6.3.3 Maschinenaufstellungsplan – Neu (Grundriss und Schnitte)	
	- Anhang 6.3.4 Aggregatliste	
	- Anhang 6.4 Abluftanlage (BE 4) – Aufstellungsplan mit Abluftanlage	
	- Anhang 6.5 Fahrwegepläne Teil 1-3	
	- Beiblatt 6.1 Technische Zeichnungen und Datenblätter der neuen Aggregate - Positionsnummer	
	- Beiblatt 6.1.1 Aufgabebunker mit Vibrorinne (B101) techn. Datenblatt	
	- Beiblatt 6.1.2 Trommelsieb (F102) techn. Datenblatt und Messbericht zur Lärmermittlung	

10	Abwasserentsorgung	512-528
	- Formular 10 Abwasserdaten	
	- Anhang 10.1 Erläuterungsbericht zur Entwässerungsplanung, ISK Ingenieurgesellschaft für Bau- und Geotechnik mbH	
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	529-532
	- Formular 11 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	
	- Anhang 11.1 Werkslageplan Planung	
12	Abwärmenutzung	533
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	534-569
13.1	Lärm	
13.2	Erschütterungen und sonstige Immissionen	
	- Anhang 13.1 Schallgutachten (Möbus, Nr. 2063cG/13 vom 17.07.2024)	
14	Anlagen- und Betriebssicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	570
15	Arbeitsschutz	571-578
	- Formular 15/1 Arbeitsstättenverordnung	
	- Formular 15/2 Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung	
	- Formular 15/3 Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	
16	Brandschutz	579-586
	- Formular 16/1.1 Brandschutz für das Anlagenteil SABA	1
	- Formular 16/1.2 Brandschutz für das Anlagenteil SABA Halle I	
	- Formular 16/1.3 Brandschutz für das Anlagenteil Schüttguthalle	
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG)	587-619
	- Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen nach § 62 WHG	
	- Formular 17/2 Anlagen zum Lagern wassergefährdenden Stoffe	
	- Anhang 17.1 Gutachten für die Erlangung einer Eignungsfeststellung gemäß § 42 AwSV, (TÜV Hessen, IS-AN-F-02-24 326 vom 12.07.2024)	
	- Anhang 17.2 Sicherheitskonzept nach AwSV für die Lagerung von allgemein wassergefährdenden Stoffen, ISK Ingenieurgesellschaft für Bau- und Geotechnik mbH, Stand 04.07.2024	
18	Bauantrag / Bauvorlagen	620-756
	- Anhang 18.1 Bauantragsunterlagen	
	- Tektur Bauantrag vom 31. Januar 2025	T1-T84
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Natur- schutz	757
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	758-766
	- Formular 20/1 Feststellung der UVP-Pflicht	
	- Formular 20/2 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umwelt- verträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG (standortbezogener Teil)	
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	766
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	767

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Auflösende Bedingung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Fläche für Maßnahmen zur Stilllegung der Deponie verfügbar gemacht werden soll. Die Behörde legt mindestens 6 Monate im Voraus den Zeitpunkt für das Erlöschen der Genehmigung für den Betrieb dieses Lagers fest.

2. Allgemeine Nebenbestimmungen / Allgemeine Anforderungen / Allgemeines

- 2.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird.
- 2.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 2.3 Die Anlage darf wesentlich geändert erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den in Abschnitt IV. aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen ausgeführt ist.
- 2.4 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt IV. genannten Unterlagen und den in Abschnitt I festgesetzten Inhaltsbestimmungen sowie in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren (I, V).
- 2.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit mit diesem Bescheid keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.
- 2.6 Die Mitteilung der Betreiberin zur Betriebsorganisation ist, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweicht, spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 (Genehmigungsbehörde), vorzulegen.
- 2.7 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörigen Unterlagen sind von der Betreiberin am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Genehmigungsbehörde, sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- 2.8 Das Bedienungspersonal ist über die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen zu unterrichten. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

- 2.9 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme und bei Änderung der den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen, entsprechend den gültigen Sicherheitsbestimmungen und anhand der Betriebsordnung und des Betriebshandbuchs, spätestens alle 2 Jahre, in geeigneter Form zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und von der Arbeitnehmerin / vom Arbeitnehmer zu unterschreiben. Dies gilt auch für Leiharbeitskräfte und Werksvertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer.
- 2.10 Die Betreiberin hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des nächsten Werktags, jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, beispielsweise eine Verpuffung, einen Brand, eine Explosion oder eine den betriebsmäßigen Bestimmungen widersprechende Freisetzung von Stoffen außerhalb des Betriebsgeländes, mitzuteilen. Eine bedeutsame Störung liegt auch vor, wenn betriebsbedingt Materialien außerhalb der dafür zugelassenen Flächen kurzfristig gelagert werden müssen.
- 2.11 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig, innerhalb einer 1/2 Stunde, erreichbar sein.

3. Termine und Dokumentation

- 3.1 Der Termin der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor Wirksamkeit mitzuteilen.
- 3.3 Die Anlagenbetreiberin hat eine **Betriebsordnung** zu erstellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- 3.4 In die Betriebsordnung sind mindestens Regelungen zu folgenden Punkten aufzunehmen:
- Öffnungszeiten, Betriebszeiten,
 - Verkehrsabwicklung auf dem Gelände,
 - Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz (Betriebsanleitungen / -anweisungen, Wartungsmaßnahmen),
 - Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
 - Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst),
 - Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe,

- Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind (z. B. Brandschutz, Arbeitsschutz),
- Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienungspersonals,
- Angaben zu den bestehenden Informations- und Dokumentationspflichten (einschließlich Aufbewahrungsfristen).

3.5 Die Betreiberin hat ein **Betriebshandbuch** zu erstellen.

3.6 Im Betriebshandbuch sind die erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs- / Wartungsarbeiten, für Betriebsstörungen und die Betriebssicherheit der Anlage festzulegen. Insbesondere sind:

- Vorgaben zur Annahmebeschränkung und Annahmекontrolle,
 - Maßnahmen, die bei Schadensfällen und besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind,
 - Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
 - Maßnahmen zur Minimierung von anlagenbezogenen Staubemissionen.
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

Das Betriebshandbuch ist bei Bedarf fortzuschreiben.

3.7 Die Anlagenbetreiberin hat ein **Betriebstagebuch** zu führen und darin die Betriebsbedingungen und den Anlagenbetrieb zu dokumentieren.

3.8 Das Betriebstagebuch muss alle relevanten Informationen aus dem täglichen Betrieb der Anlage enthalten, insbesondere:

- a) Datum jeder Anlieferung,
- b) Tonnage jeder Anlieferung (Input)
- c) Tonnage jeder Auslieferung (Output) unter Angabe der Korngröße bei aufbereiteter Schlacke
- d) Entsorgungsweg jeder Auslieferung
- e) tägliche Lagermenge nach Schichtende.

Die Angabe der Korngröße entfällt bei dem Umgang mit Rohschlacken.

3.9 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter ' <https://www.hlnug.de/downloads> ' - Überwachung - Berichtserstattung nach § 31 Abs. 1 BImSchG - verwendet werden.

4. Immissionsschutz

4.1 Staubminderungsmaßnahmen

4.1.1 Diffuse Staubemissionen sind gemäß Nr. 5.4.8.11f Satz 1 der ABA-VwV zu minimieren. Dies ist durch die in den Antragsunterlagen (Kapitel 8.2) beschriebene

Installation der maßgeblichen Maschinenteknik in einer geschlossenen Halle zu erreichen. Zusätzlich ist bei potentiell staubbildenden Behandlungsschritten nach Nr. 5.4.8.11f Satz 2ff der ABA-VwV die Staubbildung durch Einhausung / Kapselung der entsprechenden Maschinen wie in den Antragsunterlagen (Kapitel 8.2) angegeben zu reduzieren. Die Abgasströme dieser Einrichtungen sind zu erfassen und der Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Die erforderlichen Staubminderungsmaßnahmen sind wie beantragt umzusetzen.

- 4.1.2 Während der Aufbereitung ist die Luft der Halle abzusaugen und der Abgasreinigungsanlage zuzuführen. Die Hallentore sind geschlossen zu halten.
- 4.1.3 Es ist eine Bedüsungseinrichtung an den Bändern H417/418 und am Band H101 in der Halle der Schlackenaufbereitungsanlage zu installieren.
- 4.1.4 An dem Aufgabebunker und Abwurfbändern sowie in Abkipp- und Verladezonen sind Wasserbefeuchtungseinrichtungen zu installieren. Die Abwurfhöhen der Austragsbänder sind zu reduzieren und variabel anpassbar zu gestalten.
- 4.1.5 Im Bedarfsfall ist die Rohschlacke im Input Lager (BE 2) zu befeuchten.
- 4.1.6 Die Verladezone der Schüttguthalle ist durch eine Bedüsungseinrichtung und zwei Staubbindemaschinen zu befeuchten.
- 4.1.7 Die Betriebsfläche ist regelmäßig zu reinigen und bedarfsweise zu befeuchten.
- 4.1.8 Die Geschwindigkeit von Fahrzeugen auf der Betriebsfläche ist auf 10 km/h zu begrenzen.

4.2 Emissionsbegrenzungen

- 4.2.1 Die separat erfassten Abluftströme aus sind einer geeigneten Abluftreinigungseinrichtung zuzuführen. Die in der Abluft enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen gemäß Nr.5.4.8.11f ABA-VwV folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

5 mg/m³

- 4.2.2 Für die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen Stoffe der Klasse II gemäß Nr. 5.2.2 TA Luft dürfen die jeweiligen Einzelstoffe folgende Massenkonzentrationen in der Abluft nicht überschreiten:

Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb

0,5 mg/m³

Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl, angegeben als Ni

0,5 mg/m³

- 4.2.3 Für die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen Stoffe der Klasse III gemäß Nr.5.2.2 TA Luft dürfen die jeweiligen Einzelstoffe folgende Massenkonzentrationen in der Abluft nicht überschreiten:

Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr

1 mg/m³

- 4.2.4 Unbeschadet der o. a. Anforderungen der Nebenbestimmungen Nr. 4.2.2 und Nr. 4.2.3 darf beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse II und III die Massenkonzentration in der Abluft insgesamt

1 mg/m³

nicht überschreiten.

4.3 Emissionsmessungen

- 4.3.1 Zur Feststellung, ob die unter Nebenbestimmungen Nr. 4.2.1 bis 4.2.4 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Umsetzung der Änderung Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen (TA Luft 5.3.2.1 Abs.2).

- 4.3.2 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

- 4.3.3 Die Messungen gemäß Nebenbestimmungen Nr. 4.2.1 bis 4.2.4 sind jeweils im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

4.4 Messplätze

- 4.4.1 Zur Durchführung der unter Nr. 4.3 aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

- 4.4.2 Die Messplätze sind nach den Angaben der beauftragten Messstelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).
- 4.4.3 Der beauftragten Messstelle sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 4.4.4 Soweit es erforderlich ist, sind bei der Durchführung der Messungen auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

4.5 Messplan

- 4.5.1 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter (http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf)). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 4.5.2 Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).
- 4.5.3 Im Messplan ist vorzusehen, auf den Betriebszustand der Anlage in Relation zur genehmigten Kapazität einzugehen.
- 4.5.4 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft).
- 4.5.5 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (www.hlnug.de bzw. <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle> 'Musterbericht für Emissionsmessungen').

4.5.6 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

4.5.7 Die Messstelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde direkt zu übersenden.

4.6 Ableitbedingungen

Der Schornstein ist wie in der Schornsteinhöhenberechnung angegeben zu errichten. Die Höhe des Schornsteins hat 18 m zu betragen.

4.7 Besondere Regelung nach TA Luft 2021 für Anlagen der Nummer 8.12.3

Ergeben sich in Folge der mechanischen Beanspruchung der Betriebseinheit BE 5 (Outputlager) Beschädigungen an der Oberfläche (z.B. Risse), die die Funktionalität und Dichtigkeit der Flächenbefestigung gefährden, sind diese instand zu setzen und ggf. durch eine massive Stahlplatte zu verstärken.

Hinweis. Auf die Anforderungen an die Lagerung von Altmetallen (Trockenschrott) gemäß VDI 4085-1 (Ausgabe April 2017) wird hingewiesen.

5. Deponie- und Abfallrecht

5.1 Der Genehmigungsbehörde ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn eine detaillierte Ausführungsplanung zu den folgenden Ausführungsdetails vorzulegen:

- a) Darstellung der für die Schüttguthallenkonstruktion erforderlichen Anschlüsse der Fundamente an die temporäre Asphaltabdichtung
- b) Darstellung der Fundamente für die Abluftanlage inkl. Schornstein, sowie neu aufzustellenden Container und ihre Anschlüsse an die bestehende Asphaltbefestigung

5.2 Es ist sicherzustellen, dass der Bau der OFA Fläche B und Fläche C auch während der Außerbetriebnahme der Schlackenaufbereitungsanlage ohne Verzögerungen fortgesetzt werden kann. Dazu sind vor Außerbetriebnahme der Schlackenaufbereitungsanlage ausreichend gealterte Schlacken für den OFA-Bau im genehmigten Schlackenlager auf der Fläche B, sowie auf der Bereitstellungsfläche für Grobschlacke bereitzustellen.

5.3 Es ist sicherzustellen, dass keine gesundheitsschädliche oder explosionsfähige Atmosphäre durch eindringendes Deponiegas in die Baucontainer entstehen kann. Die DGUV-Regel 114-005 mit Stand vom Februar 2001 ist zu beachten.

- 5.4 Die im Rahmen dieser Genehmigung unter I. b) festgelegten Abfallschlüssel sind beim Umgang mit den Abfällen anzuwenden.
- 5.5 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei der Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- 5.6 Sofern durch die baulichen Anpassungen (z.B. durch die Errichtung von Fundamenten) in den Deponiekörper eingegriffen werden sollte, ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Maßnahme ein Beprobungs- und Untersuchungskonzept zur Bewertung der anfallenden Verdrängungsmassen zur Zustimmung vorzulegen.

➔ Die unter Anlage 2 aufgeführten Hinweise zum Abfallrecht sind zu beachten.

6. Wasserrecht / Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Die § 40 AwSV-Anzeigen werden hiermit bestätigt.

Die wasserrechtliche Eignung nach § 63 Abs. 1 WHG des Rohschlackenlagers (Inputlager BE 2) wird hiermit festgestellt.

Den Anlagen werden den folgenden behördlichen Anlagennummern zugewiesen:

Behördliche Anlagennummer	Anlagenbezeichnung	Anlagenkennung
064-36-004-1000278-HBV	Schlackenaufbereitungsanlage	BE 03
064-36-004-1000279-L	Rohschlackenlager	Inputlager BE 02

- 6.2 Die Flächen zur Lagerung und Behandlung der Schlacke sind jährlich per Augenschein durch den Betreiber auf Mängel zu untersuchen. Dabei sind insbesondere die Fugen zu beachten. Sollten Mängel festgestellt werden, die zu einer Undichtigkeit führen könnten, so sind diese umgehend zu beheben. Falls die Flächen zur Prüfung nicht komplett geräumt werden können bzw. nur Teilflächen sichtbar sind, können Analogieschlüsse gezogen werden oder Prüfungen in mehreren Teilschritten durchgeführt werden. Die durchgeführten Inaugenscheinnahmen sind zu dokumentieren.
- 6.3 Die geforderte Löslichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr.1 AwSV von weniger als 10 g pro Liter ist für die Schlacke einmalig nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dez. 41.3 vor Inbetriebnahme vorzulegen.

➔ Die unter Anlage 2 aufgeführten Hinweise zum Wasserrecht sind zu beachten.

7. Baurecht (Bedingung)

- 7.1 Mit den geplanten Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Freigabe durch den Prüfenieur für Standsicherheit vorliegt. Hierfür sind die erforderlichen statischen Berechnungen der Bauaufsicht (2-fach Papierform oder digital) zur Beauftragung des Prüfenieurs für Standsicherheit vorzulegen.
Nach Vorliegen des 1. Prüfberichtes durch den Prüfenieur erfolgt die Freigabe für den Baubeginn durch gesonderten Bescheid.

8. Brandschutz

- 8.1 Das Gebäude/der Betrieb ist mit Feuerlöschern nach EN 3 bzw. DIN 14406 auszustatten. Anzahl, Art, Größe und Anbringstellen sind entsprechend den **Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern ASR A 2.2** des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften festzulegen. Die Erfüllung der Maßgaben der vg. Vorschrift ist von einem Sachkundigen schriftlich zu bestätigen.
- 8.2 Gemäß Brandschutzkonzept sind für die bauliche Anlage Feuerwehrpläne zu erstellen.
Die Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 Teil 1 "Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen" zu erstellen und in 2-facher Ausfertigung auf Papier, davon 1x wasserfest, und in 1-facher Ausfertigung auf elektronischen Datenträgern CD oder DVD als PDF - Datei dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main Taunus Kreises zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die vorgenannten Pläne (Lageplan und Grundrisspläne aller Geschosse) dürfen nicht größer als DIN A 3 sein. Es sind ausschließlich Symbole nach DIN 4844, 14 034 Teil 6 und DIN 30 600 in ihrer aktuell gültigen Form in den Plänen zu verwenden. Die Art und Ausführung der Feuerwehrpläne sowie die zur Verwendung kommenden Symbole gemäß dem Merkblatt "**Erstellung von Feuerwehrplänen im Main Taunus Kreis**" (<https://www.mtk.org>), sowie die Vorhaltung der Pläne im Objekt, sind mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main Taunus Kreises abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage des zugestimmten Planentwurfs (Genehmigungsnummer) zu erfolgen.

9. Sicherheitsleistung

- 9.1 Die Betreiberin hat spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von **1.111.817- €**, (in Worten: Eine Million einhundertelftausend achthundertsiebzehn Euro), zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine schriftliche, selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen. Die Sicherheitsleistung kann auch durch die Hinterlegung eines festverzinslichen Sparbuchs oder die Hinterlegung von Geld auf einem Verwahrkonto des Landes Hessen oder durch eine

gleichwertige Sicherheit bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 – Abfallwirtschaft, Kreuzberger Ring 17 a + b, 65205 Wiesbaden („Genehmigungsbehörde“) zu erbringen.

Entsprechende Urkunden sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

- 9.2 Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Nebenbestimmung 9.1 gilt für die neue Betreiberin mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung der Genehmigungsbehörde bis spätestens 14 Tage nach der Anzeige des Betreiberwechsels (vgl. Nebenbestimmung Nummer 3.2) vorzulegen sind.

VI. Begründung

Verfahrensablauf

Die RMD Rhein-Main Deponie GmbH betreibt auf der Fläche C der Deponie Flörsheim-Wicker eine mechanische Aufbereitungsanlage für HMV-Schlacken und Straßenkehricht (SABA).

Die Antragstellerin plant diese Anlage wesentlich zu ändern. Die SABA soll durch betriebliche und bauliche Anpassungen ertüchtigt und optimiert werden. Dabei soll insbesondere die Anlagentechnik saniert werden und die Anforderungen des Immissionsschutzes an den Stand der Technik angepasst werden.

Unter anderem sollen Teile der Anlagentechnik in der Halle sowie unter dem Hallenvordach ausgetauscht werden. Zudem soll eine neue Abluftanlage (BE 4) in Außenaufstellung installiert werden, die einzelne Aggregate sowie die Halle durch diese absaugt werden. Die zukünftige Beschickung der Anlage soll per Radlader erfolgen. Außerdem sollen zukünftig nur noch Schlackenfraktionen mit den Korngrößen 0-10 mm und > 10 mm hergestellt werden.

Aufgrund der Ertüchtigung der Anlagentechnik soll zukünftig die stündliche Durchsatzmenge auf 150 t/h erhöht werden. Die jährliche Gesamtdurchsatzmenge jedoch auf 350.000 t/a verringert werden. Zukünftig sollen nur noch HMV-Schlacken aufbereitet werden, die Aufbereitung von bedarfsweise bis zu 20.000 t/a Straßenkehricht soll entfallen.

Die Lagermenge des Inputlagers für Rohschlacken (BE 2) mit Kippkantenbetrieb soll zukünftig aufgrund der Anpassung an die örtliche Lage auf der Deponie auf 40.000 t verringert werden. Für die Lagerung von Metallen (Output) soll zudem eine neue überdachte Schüttguthalle (BE 5) vor der östlichen Stirnseite der Aufbereitungshalle errichtet und betrieben werden. Durch die neue Schüttguthalle soll die Lagerung von bis zu 900 t Schrotten und Metallen möglich sein.

Die bestehende Anlage wurde am 05. März 1986 als Anlagenteil der Bauschuttzubereitungsanlage durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen (Az.: V/1-79d- 79n08/01(15782)-M-) genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 Abs. 1 des BImSchG i.V.m. Nr. 8.11.2.2, Verfahrensart V und Nr. 8.12.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – (4. BImSchV). am 06. August 2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen Az.: IV/Wi 42-100 g 14.11-MTK-10 genehmigt.

Nach dem heutigen Stand des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es um eine Anlage nach Nr. 8.11.2.3, Verfahrensart G, Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU - Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Schlacken handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag und nach Nr. 8.12.2, Verfahrensart V - Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Die RMD Rhein-Main Deponie GmbH hat am 30. Juli 2024 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Schlackenaufbereitungsanlage zu erteilen. Zudem hat die RMD Rhein-Main Deponie GmbH die Errichtung und den Betrieb einer neuen Schuttgutlagerhalle für die Lagerung von bis zu 900 t Schrotte und Metalle beantragt. Hierbei handelt es sich nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV um eine Anlage nach Nr. 8.12.3.2, Verfahrensart V.

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.11.2.3, Verfahrensart G, Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU, Nr. 8.12.2, Verfahrensart V und Nr. 8.12.2.3, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV), in Verbindung mit § 3 HVwVfG und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 13. September 2024 entsprechend vervollständigt.

Die formelle Vollständigkeit der Unterlagen wurde zum 27. September 2024 festgestellt.

Die nach der Feststellung der formellen Vollständigkeit im weiteren Verlauf des Verfahrens am 31. Januar 2025 vorgelegten Unterlagen betrafen lediglich bauliche Anpassungen (Tektur Bauantrag) und bedurften daher nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV keiner erneuten Bekanntmachung.

Gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag hatte die Antragstellerin zunächst die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für das gesamte beantragte Vorhaben beantragt, diesen Antrag mit Schreiben vom 13. Januar 2025 aber zurückgenommen.

Zusätzlich hat die Antragstellerin beantragt, von der Auslegung der Antragsunterlagen und des Genehmigungsbescheides im Internet nach §§ 10 Abs. 3 Satz 5 und 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG auf Grund von wichtiger Sicherheitsbelange abzusehen. Dem Antrag, die Antragsunterlagen nicht im Internet zu veröffentlichen, konnte entsprochen werden. Da es sich bei der Anlage um eine Anlage nach Industrieemissionsrichtlinie handelt, ist trotz des Widerspruchs der Antragstellerin nach § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG der komplette Genehmigungsbescheid sowie die Bezeichnung des maßgeblichen BVT-Merkblatts dauerhaft im Internet zu veröffentlichen (§ 10 Abs. 8a BImSchG).

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 14. Oktober 2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen - Nr. 42/2024 auf S. 914 und im Internet auf der Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 21. Oktober 2024 bis 21. November 2024 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden und im Verwaltungsgebäude der Stadt Flörsheim am Main nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, galt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG)

Während der Einwendungsfrist vom 22. November 2024 bis zum 23. Dezember 2024 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 Abs. 1, Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt. Der für den 22. Januar 2025 anberaumte Erörterungstermin wurde abgesagt. Die Entscheidung über den Entfall des Erörterungstermins wurde am 13. Januar 2025 im Staatsanzeiger für das Land Hessen – Nr. 3/2005 auf S. 80 und im Internet auf der Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.7.1.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Das Ergebnis wurde am 14. Oktober 2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen - Nr. 42/2024 auf S. 915 veröffentlicht sowie im UVP-Portal erfasst.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von ihm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der von dem Vorhaben nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG betroffenen Schutzgebiete betreffen, ausgehen.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die beantragten Änderungen betreffen die bereits genehmigte Anlage. In der Anlage werden nicht gefährliche Abfälle gelagert und behandelt. Durch die geplante Änderung entstehen keine neuen Abfallströme. Die Lagermenge an Eisenmetallen und Schrotten wird angepasst.

Die Anlage befindet sich auf dem planfestgestellten Deponiegelände der Deponie Flörsheim-Wicker. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind nicht betroffen. Auch Denkmäler werden nicht tangiert.

Die gesamte Betriebsfläche ist als Asphaltfläche mit darunterliegender Kunststoffdichtungsbahn ausgeführt.

Die Anlagen werden gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) betrieben. Es fällt bei der Anlage der Schlackenaufbereitung kein Produktionsabwasser an. Das abfließende Schmutz-/ Niederschlagswasser soll vollständig über das neue Entwässerungssystem der befestigten Flächen über ein Stahlbeton-Sedimentationsbecken in das bestehende Schmutzwasserkanalssystem der Deponie eingeleitet werden. Die Betriebsfläche der Anlage ist bereits in Straßenbauweise befestigt. Im Rahmen des Vorhabens soll die befestigte Betriebsfläche ertüchtigt werden. Für die Errichtung der Schüttguthalle für Eisenmetalle und Schrotte werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Ein Eingriff in die Landschaft oder den Boden finden nicht statt.

Die Aufbereitung/Behandlung der Rohschlacken findet in einer überdachten / geschlossenen Halle statt. Die Halle wird abgesaugt. Die Abluft wird über eine neu zu installierende Abluftreinigungsanlage gefiltert.

Anhörung

Die Antragstellerin wurde am 12. März.2025 im Genehmigungsverfahren gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) angehört. Mit Datum 19. März 2025 hat die Antragstellerin sich schriftlich zu dem Bescheidsentwurf geäußert. Die Antragstellerin hatte einige redaktionelle Änderungen vorgebracht. Diese wurden geändert. Zu dem bat die Antragstellerin um die Präzisierung der Nebenbestimmung 4.1.1. Dem Vorschlag der Antragstellerin konnte zum Teil entsprochen werden. Nebenbestimmung 4.1.1 wurde präzisiert und umformuliert.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Amt für Bauen und Umwelt des Main-Taunus-Kreises hinsichtlich baurechtlicher, wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange
- das Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises hinsichtlich Belange des Brandschutzes
- der Magistrat der Stadt Hochheim am Main
- der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat I4 als Fachbehörde für Belange des Lärmschutzes und der Lufthygiene.

Außerdem wurden beteiligt:

die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde,

im Einzelnen:

- das Dezernat IV/Wi 42 hinsichtlich der Belange des Abfallrechts, Deponierechts und des Immissionsschutzes
- das Dezernat IV/Wi 41.3 hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes
- das Dezernat VI/66 hinsichtlich der Belange des Arbeitsschutzes.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist im Einzelnen folgendes festzuhalten:

Zu 1.: Auflösende Bedingung

Rechtsgrundlage ist § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Die zu erfüllende öffentlich-rechtliche Vorschrift ist § 10 Abs. 1 Nr. 1 DepV. Das Lager befindet sich auf einem Abschnitt der Deponie, für den in Zukunft Maßnahmen zur Stilllegung (insb. Oberflächenabdichtung) erforderlich werden. Dieser Vorgang, der durch den Planfeststellungsbeschluss vom 29. Dezember 2004 - Az. IV/WI-42.2-100g 18.03-MTK-23- vorgegeben ist, darf durch das vorliegend genehmigte Lager nicht gefährdet werden.

Die Betreiberin ist daher bei notwendig werdenden Stilllegungsmaßnahmen verpflichtet, innerhalb der Frist von mindestens 6 Monaten, die Anlage stillzulegen und die Anlagefläche zu räumen, um die Stilllegung der Deponie zu gewährleisten. Die Räumung des Lagers innerhalb von wenigstens 6 Monaten stellt eine angemessene Frist dar und soll der Betreiberin eine Planungssicherheit verschaffen. Die Festlegung einer längeren Frist wird explizit nicht ausgeschlossen.

§ 15 Abs. 3 BImSchG bleibt unberührt.

Zu 2. Allgemeines

Die Erlöschungsregelung in der Nebenbestimmung unter Abschnitt V, Nummer 2.1 beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden.

Die Nebenbestimmungen 2.2 und 2.3 beruhen auf §§ 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG. Damit soll sichergestellt werden, dass die geänderte Anlage entsprechend den in Abschnitt IV vorgelegten und nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlichen Unterlagen errichtet und erst dann in Betrieb genommen wird, wenn die Genehmigungsveraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG i.V.m. den Betreiberpflichten nach § 5 und 7 BImSchG gegeben sind und bei bestimmungsgemäßem Betrieb schädliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Die Nebenbestimmung 2.4 regelt den Geltungsvorrang der Regelungen des Genehmigungsbescheids vor den Ausführungen im Genehmigungsantrag und dient insoweit der Klarstellung.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigung konkretisieren die Anforderungen, die sich aus dem jeweilig beantragten Vorhaben ergeben haben (Nebenbestimmung 2.5).

Die Nebenbestimmung 2.6 dient der Sicherstellung der Anforderungen des § 52b Abs. 2 BlmSchG. Die Mitteilung ist erforderlich, damit im Falle mehrerer Vertretungsberechtigter klar ist, wer nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach diesem Gesetz und nach den auf Grund des BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen. Nur so kann die Verantwortlichkeit klar festgestellt und sichergestellt werden, dass die o. g. Pflichten während des Betriebs der Anlage beachtet werden.

Mit der Nebenbestimmung 2.7 soll sichergestellt werden, dass dem Leitungspersonal und deren Mitarbeitern jederzeit der aktuelle Genehmigungsbestand vorliegt und umgesetzt werden kann. Die Nebenbestimmung 2.7 beruht auf den § 5 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 BlmSchG.

Durch die Nebenbestimmungen 2.8 und 2.9 wird sichergestellt, dass dem Bedienungspersonal die notwendigen Informationen zur Einhaltung der genehmigungsrechtlichen Vorgaben bekannt sind. Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung 2.8 ergibt sich aus den §§ 5 Abs.1 und 6 Abs. 1 BlmSchG.

Durch die Nebenbestimmung 2.10 wird sichergestellt, dass die Überwachungsbehörde von Störungen zeitnah Kenntnis erlangt, um die erforderlichen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen einleiten zu können, um etwaige durch die Störung entstehende schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu verhindern bzw. zu minimieren. Die Nebenbestimmung leitet sich aus den §§ 5 Abs. 1 BlmSchG und § 52 Abs. 1 BlmSchG ab.

Mit der Nebenbestimmung 2.11 soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Störung der Anlage eine verantwortliche Person zeitnah erreichbar ist, um die durch das Schadensereignis hervorgerufenen Umwelteinwirkungen, durch Ergreifen von technischen sowie organisatorischen Maßnahmen zu verhindern bzw. zu minimieren. Die Nebenbestimmung beruht auf den §§ 6 Abs. 1 und 5 Abs. 1 BlmSchG.

Zu 3. Termine und Dokumentation

Nach § 52 Abs. 1 BlmSchG ist die zuständige Behörde verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der nach BlmSchG genehmigten Anlage, die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Mit der Nebenbestimmung 3.1 soll sichergestellt werden, dass das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, die Inbetriebnahme rechtzeitig zu Kenntnisnahme bekommt.

Die Nebenbestimmung Nr.3.2 stellt die frühzeitige Benachrichtigung der zuständigen Behörde über einen Betreiberwechsel sicher und die damit verbundene Überwachung der Eignung des neuen Betreibers hinsichtlich der Anforderungen gem. § 52b Abs. 2 BlmSchG.

Die Nebenbestimmungen 3.3 und 3.4 beruhen auf dem § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG. Die in der Betriebsordnung festgelegten organisatorischen Maßnahmen dienen zur Regelung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs. Des Weiteren werden Regelungen für die Verhaltensweise bei einem Brand, Unfall oder anderweitigen Störung des ordnungsgemäßen Betriebes geregelt.

Die Nebenbestimmungen 3.5 und 3.6 zum ‚Betriebshandbuch‘, dienen der Einhaltung der Anforderungen, die sich aus dem § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG ergeben.

Die Nebenbestimmungen 3.7 bis 3.8 zum Betriebstagebuch, dienen zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen, die sich aus den §§ 47, 49 KrWG in Verbindung mit § 24 der Nachweisverordnung (NachwV) und §§ 6 Abs. 1 und 5 Abs. 1 BImSchG ergeben. Mit der Dokumentation der unter der Nebenbestimmung formulierten Vorgaben können der Input und Output der Abfallströme und die dazugehörigen Untersuchungen in der Überwachung entsprechend nachvollzogen und kontrolliert werden.

Die Nebenbestimmungen 3.9 und 3.10 beruhen auf § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG und dienen der Überwachung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 BImSchG. Die unter den Nebenbestimmungen 3.9 und 3.10 geforderte Dokumentation dient diesem Zweck der Überwachung durch die Behörde; sie ergänzt sie, mit ihr kann die Einhaltung der Genehmigung überprüft werden (vgl. auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 20. Oktober 2009, Az.: 12 ME 33/09, Rn. 17 und OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 05. Oktober 2007, Az.: 8 B 1340/07, Rn. 43).

Zu 4. Immissionsschutz

Den Antragsunterlagen wurde eine Immissionsprognose sowie eine Schornsteinhöhenberechnung für den Einzelschornstein der neuen Abluftanlage der Schlackenaufbereitungsanlage beigelegt.

Zur Beurteilung der Immissionssituation durch Staub, Staubbiederschlag sowie durch Staubinhaltsstoffe wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt.

Als meteorologische Eingangsdaten wurden Winddaten von der Messstation der Deponie Flörsheim-Wicker verwendet. Eine Eignungsprüfung nach VDI 3783 Blatt 21 wurde mit den Nachtragsunterlagen beigelegt. Als Bedeckungsdaten zur Bildung der Ausbreitungsclassen wurden Daten der DWD-Messstation Frankfurt-Flughafen herangezogen. Die Niederschlagsdaten wurden nach Anhang 2 Nr. 9.7 TA Luft für den Anlagenstandort vom Umweltbundesamt bezogen. Die Eignung der meteorologischen Eingangsdaten wurde plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Auch die weiteren Eingangsparameter der Ausbreitungsrechnung sind plausibel und nachvollziehbar.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung zeigen, dass die Immissionswerte der TA Luft für PM10 sowie für PM2,5 eingehalten werden. Für die untersuchten Staubinhaltsstoffe

As, PB, Cd, Cr, Cr VI, Ni und Benzo(a)pyren ergaben sich irrelevante Gesamtzusatzbelastungen in der Konzentration sowie der Deposition, sodass keine weitere Ermittlung der Immissionskenngrößen erforderlich war.

Für den höchstbelasteten Punkt außerhalb des Anlagengeländes sowie benachbarter landwirtschaftlicher Flächen wurde eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft im Hinblick auf die Deposition von Staub und Staubinhaltsstoffen durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen in der Gesamtbelastung die Einhaltung der Immissionswerte nach 4.3.1.1 TA Luft für Staubbiederschlag und nach Nr. 4.5.1 TA Luft für die Deposition von Staubinhaltsstoffen sowie die Einhaltung der Richtwerte nach Nr. 4.8 TA-Luft für die Deposition von Staubinhaltsstoffen auf Grünland- und Ackerflächen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe ist nach Nr. 4.5.1 TA Luft neben der Einhaltung der Immissionswerte nach Nr. 4.5.1 TA Luft darüber hinaus nur sichergestellt, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass an einem Beurteilungspunkt die maßgebenden Prüf- und Maßnahmenwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), in der jeweils geltenden Fassung, aufgrund von Luftverunreinigungen überschritten sind. Die maßgebende Prüf- und Maßnahmenwerte werden eingehalten.

Die gebäudebedingte Schornsteinhöhe nach der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 wurde plausibel und nachvollziehbar mit einer Höhe von 17,7 m über Grund ermittelt. Emissionsbedingt ergibt sich nach den Vorgaben der Nr. 5.5.2.2 und Nr. 5.5.2.3 TA Luft eine Schornsteinhöhe von 6 m. Die gebäudebedingte Schornsteinhöhe von 17,7 m ist daher maßgeblich und der mit 18 m beantragte Schornstein entspricht damit den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft.

Unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Betriebes sowie der Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Staubminderungsmaßnahmen und einer Schornsteinbauhöhe von 18 m für die Abluftanlage der Schlackenaufbereitungsanlage bestehen aus lufthygienischer Sicht keine fachlichen Gründe gegen das geplante Vorhaben.

Die TA Luft sowie die ABA-VwV als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften geben der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vor. Sie setzen den aktuellen Stand der Technik um.

An Anlagen, in denen feste Stoffe be- oder entladen, gefördert, transportiert, bearbeitet, aufbereitet oder gelagert werden, sollen geeignete Anforderungen zur Emissionsminderung gestellt werden, wenn diese Stoffe auf Grund ihrer Dichte, Korngrößenverteilung, Kornform, Oberflächenbeschaffenheit, Abriebfestigkeit etc. oder ihres geringen Feuchtegehaltes zu staubförmigen Emissionen führen können. Bei der Festlegung der Anforderungen sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit insbesondere die Art und Eigenschaften der festen Stoffe und ihrer Inhaltsstoffe, die Lage des Umschlagsortes, das Umschlagverfahren usw. zu berücksichtigen (vgl. Nr. 5.2.3.1 TA Luft).

Die Nebenbestimmungen 4.1.1 - 4.1.8 sind erforderlich, da die darin festgelegten Emissionsminderungsmaßnahmen der Einhaltung der Immissionswerte gemäß der Immissionsprognose zur Ermittlung der Staubsituation im Umfeld der Schlackenaufbereitungsanlage, argusim U24-4-424-Rev00 vom 12. Juli 2024 sowie der Stellungnahme vom 12.09.2024 zu Grunde liegen. Sie geben auch zum Teil das Beantragte wieder.

Die Emissionsbegrenzung für Staub (Nebenbestimmung Nr. 4.2.1) ergibt sich aus Nr. 5.4.8.11f ABA-VwV. Die Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmungen 4.2.2 – 4.2.4 beruhen auf Nr. 5.2.2 TA-Luft. Nebenbestimmung Nr. 4.2.5 auf Nr. 5.2.5 Abs. 1 TA-Luft.

Die Messungen und die Überwachung der Emissionen (Nebenbestimmungen 4.3) richten sich nach den Anforderungen der TA Luft (Nr. 5.3.2). Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch regelmäßige Messungen nach den Vorgaben der TA Luft nachzuweisen

Die Anforderungen an den Messplätzen und Messstrecken (Nebenbestimmung 4.4) sind nach Nr. 5.3.1 TA-Luft vorzusehen. Die Anforderungen an den Messplan und dem Messbericht beruhen auf Nr. 5.3.2.2 sowie auf Nr. 5.3.2.4 der TA-Luft.

Die Nebenbestimmung 4.7 sichert in Bereichen mit erhöhter mechanischer Beanspruchung die Funktionsfähigkeit der dortigen Flächenbefestigung; vgl. TA Luft 2021, Nr. 5.4.8.12.3 i. V. m. den Anforderungen der VDI 4085-1 (Ausgabe April 2017) an die Lagerhaltung. Diese Nebenbestimmung berücksichtigt die schonende Betriebsweise und die bestehenden Flächenbefestigungen. Sie dient der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Flächenbefestigung und der regelmäßigen Kontrolle sowie Instandsetzung (ggf. mit Stahlplatte).

Zu 5. Deponie- und Abfallrecht

Die Nebenbestimmung 5.1 konkretisiert die Aspekte, welche in der Ausführungsplanung besonders zu betrachten sind, um im Vorfeld mögliche Problemstellen im temporären Oberflächenabdichtungsbereich bezüglich der Dichtigkeit nach dem Stand der Technik bewerten zu können (§ 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG). Dies betrifft insbesondere die Dichtungsanschlüsse zwischen den Fundamenten und der Asphaltabdichtung.

Nummer 5.2 stellt sicher, dass der Bau der Oberflächenabdichtung durch die Außerbetriebnahme der Schlackenaufbereitungsanlage durch fehlendes Baumaterial nicht beeinträchtigt wird und wie in § 10 Abs. 1 Nr. 1 DepV unverzüglich umgesetzt werden kann.

Die Vorgaben aus Nebenbestimmung 5.3 sind erforderlich, um eine Gefährdung des Personals durch Deponiegas zu vermeiden, und gemäß § 4 Nr. 5 DepV Unfälle zu verhindern.

Die unter Abschnitt I. Nr. 1 b) und Nebenbestimmung 5.4 beschriebenen Zuweisungen der angenommenen (Input) und nach Zwischenlagerung und/oder Behandlung abgegebenen Abfälle (Output) werden nach den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vorgenommen und ermöglichen eine Nachverfolgung der innerbetrieblichen Abfallströme von der Annahme über den Anlagenbetrieb bis zur weiteren Entsorgung und

bilden damit den Standard der besten verfügbaren Technik des Abfallstrommanagements nach dem unter Formular 1/1 Nr. 2.3 der Antragsunterlagen zitierten BVT-Merkblatt ab.

Nebenbestimmung 5.5 dient der Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 47 KrWG.

Die vorliegenden Antragsunterlagen enthalten keine Informationen über ggf. anfallende Verdrängungsmassen. Eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde nach Nebenbestimmung 5.6 bei der Untersuchung und Bewertung dieser anfallenden Abfälle ist von der allgemeinen Auskunftspflicht nach § 47 Abs. 3 KrWG (iVm § 62 KrWG) umfasst und soll für eine rechtssichere und schnelle Vorgehensweise zur Abfallbeurteilung und Entsorgungswegentscheidung sorgen.

Zu 6. Wasser

Die RMD Rhein-Main Deponie GmbH beantragte im Rahmen des BImSchG-Antrags vom 30. Juli 2024 die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für das Rohschlackenlager (Inputlager BE 2).

Für das Rohschlackenlager (Inputlager BE 2) mit der Niederschlagsentwässerung soll die Eignung festgestellt werden.

Die Anlagenteile, welche die Anforderungen des § 63 Abs. 4 WHG erfüllen, gelten als geeignet. Diese der Eignungsfiktion unterliegenden Anlagenteile brauchen im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens nicht betrachtet zu werden. Dies trifft für die unterhalb der Asphaltdecke verlegte Kunststoffdichtungsbahn (KDB) mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Fugenvergußmasse für die Fugen zwischen Asphalt und Einbauteilen mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu.

Für das Rohschlackenlager (Inputlager BE 2) und deren Niederschlagsentwässerung, die die Anforderungen nach § 63 Abs. 4 WHG nicht erfüllen, wurde die Eignung geprüft. Ein Sachverständigengutachten wurde diesbezüglich vorgelegt.

In diesem Gutachten wurde die Eignung für die Lagerung von Rohschlacken auf der BE 2 geprüft und als geeignet bewertet. Für die Gesamtanlage hat der Sachverständige in seinem Gutachten bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Anforderungen des § 62 WHG im Hinblick auf den Gewässerschutz erfüllt.

Die Auflagen 6.2 und 6.3 sind aus dem Sachverständigengutachten nach § 42 AwSV entnommen. Sie konkretisieren die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV (Nebenbestimmung 6.1) und die Anforderungen nach § 26 AwSV für die Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen bei denen Niederschlagswasser nicht unter allen Betriebsbedingungen verhindert werden kann (Nebenbestimmung 6.2).

Abschließend lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung des Sachverständigengutachtens und nach wasserbehördlicher Prüfung der Antragsunterlagen eine Verunreinigung von Boden oder der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer

Eigenschaften nicht zu besorgen ist, wenn die Auflagen und Hinweise dieses Bescheides eingehalten werden.

Die Eignungsfeststellung war somit für das Rohschlackenlager (Inputlager BE 2) zu erteilen.

Zu 7. Baurecht

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung steht gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG und § 74 Abs. 1, 4 HBO unter der aufschiebenden Bedingung, dass der vorliegende Standsicherheitsnachweis spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte durch die Bauaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag geprüft sein müssen und der Bauherrschaft geprüft vorliegen.

Die Prüfung der Standsicherheit ist noch nicht abgeschlossen. Die Vergünstigung durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung soll erst dann eintreten, wenn der geprüfte Standsicherheitsnachweis dem Bauherrn zugestellt wird. Durch diese Bedingung kann hinreichend sichergestellt werden, dass die materiellen Voraussetzungen des § 12 HBO eingehalten werden und eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erfolgt.

Eine Möglichkeit, von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch ohne die Prüfung des o.g. Nachweises Gebrauch zu machen, besteht nicht.

Zu 8. Brandschutz

Die zuständige Brandschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises hat die Antragsunterlagen aus brandschutzrechtlicher Sicht geprüft und die unter Nummer 8. der Nebenbestimmungen festgesetzten Auflagen formuliert. Die Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2 dienen der Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen.

Der Feuerwehrplan und seine Informationen sind zur effektiven Brandbekämpfung, Orientierung auf dem Gelände, Auswahl der Taktik und Auswahl des Löschmittels von besonderer Wichtigkeit.

Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle des Amtes für Brandschutz und Rettungswesen, SG Vorbeugender Brandschutz keine Bedenken, sofern die Ausführungen den vorgelegten Unterlagen entsprechend erfolgen und entsprechend den vorgenannten Nebenbestimmungen beachtet bzw. durchgeführt werden.

Zu 9. Sicherheitsleistung

Die geforderte Sicherheitsleistung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) auch eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden.

Von der Sollvorschrift wird hier Gebrauch gemacht, da ein atypischer Ausnahmefall, der eine andere Entscheidung nahegelegt hätte, nicht erkennbar ist. Es ist notwendig, die

Vollstreckungseffektivität zu gewährleisten und zu verhindern, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten ausfallen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierende Kostenlast. Hierbei wurden die Kosten der Räumung und Entsorgung der bei der genehmigten Gesamtkapazität der Anlage im Normalbetrieb maximal lagernden Abfälle, die erfahrungsgemäß keinen Verkaufswert haben, in die Berechnung eingestellt.

Die erforderliche Sicherheitsleistung für die beantragte Abfallentsorgungsanlage wird wie folgt veranschlagt:

Abfall	Maximale Lagerkapazität [to]	Ortsübliche Entsorgungskosten [€/to]	Entsorgungskosten gesamt [€]	Sonstige Kosten [€]	Gesamtkosten [€]
Rost- und Kesselschlacken sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen, AS 19 01 12	40.000	25	1.000.000	150.000	1.150.000
Gesamthöhe der Sicherheitsleistung, gerundet [€] mit MWST					1.368.500

Unter sonstigen Kosten ist ein Zuschlag von 15 % der Entsorgungskosten für Analysen-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes (siehe Spalte „Sonstige Kosten“) zu verstehen. Daraus ergibt sich eine der Sicherheitsleistung zu Grunde zu legende Summe von **1.150.000 €**.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Mehrwertsteuer von 19 % ergibt sich für die Sicherheitsleistung insgesamt eine Summe von **1.368.500 €**.

10. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Lärm

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die geplante Änderung nicht zu erwarten sind. Für den Genehmigungsbescheid wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Arbeitsschutz

Bei plangerechter Ausführung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Für den Genehmigungsbescheid wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

In die Genehmigung sind keine arbeitsschutzrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ausnahmen einzuschließen.

Planungsrecht

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Städte Flörsheim am Main sowie Hochheim am Main beteiligt.

Die Stadt Flörsheim am Main hat gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde am 04. September 2024 erteilt.

Die Stadt Hochheim am Main hat das Vorhaben zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Weitergehende Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung sind bei der Anlage nicht erkennbar.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Genehmigung ebenfalls nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die Nebenbestimmungen stellen zum einen die Genehmigungsfähigkeit sicher, sie sind teilweise aber auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren. Die mit den Nebenbestimmungen verfüigten Regelungen stellen sicher, dass die Vorgaben des BImSchG betreffend eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt in geeigneter Form gewährleistet sind. Die Nebenbestimmungen sind in ihrem Umfang und in ihrer Intensität notwendig, aber auch angemessen, um die Durchführung der Betreiberpflichten sicherzustellen und negativen Umweltauswirkungen ausreichend begegnen zu können.

Demnach liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vor. Die beantragte Genehmigung war daher unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VII. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Brian McGrath

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anlage 1 zum Bescheid vom 25. März 2025

Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel (AS) zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
19 01 12	Rost- und Kesselschlacken sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Rohschlacken aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen RA 1	19 01 12	Rost- und Kesselschlacken sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Grobschlacke > 10 mm Av1
					Feinschlacke 0 – 10 mm Av2
			19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselschlacke entfernt	FE – Metalle > 40 mm Av3
					FE – Metalle < 40 mm Av4
					Langschrott Av5
			19 12 03	Nichteisenmetalle	NE – Metalle > 6 mm Av6
					NE – Metalle 4 – 6 mm Av7
					NE – Metalle < 4 mm Av8
					Edelstahl (VA) Av9
					Cu-Fe Anker (Motoren) Av10
					Armaturen Av11
			19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Grobe Störstoffe / Unverbranntes Ab1
Leichtgut aus Windsichter Ab2					

Anlage 2 zum Bescheid vom 25. März 2025 Hinweise

1. Hinweise zum Abfallrecht

1.1 Abfallvermeidungspflicht

Vorrangig ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§§ 3 Abs. 20 und 6 KrWG sowie § 5 BImSchG).

1.2 Verwertungsgebot / Beseitigungspflicht

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.

1.3 Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 KrWG erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG).

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9a Abs. 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 KrWG möglich.

1.4 Registerpflichten

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischengelagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

2. Hinweise zum Wasserrecht

2.1 Das Rohschlackenlager (Inputlager BE 2) ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. Anhang 5 AwSV durch eine Sachverständigenorganisation gemäß § 52 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

2.2 Die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV sowie die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV sind zu erstellen und bei der Inbetriebnahmeprüfung dem Sachverständigen vorzulegen. In der Betriebsanweisung sind die Maßnahmen zur Reinigung und Instandhaltung der Flächen sowie der Befeuchtung festzulegen.

- 2.3 Das Betriebspersonal der Lageranlage ist nach § 44 Abs. 2 AwSV vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Durchführung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
- 2.4 Die Eignungsfeststellung bezieht sich nur auf die mit Schreiben vom 30.07.2024 beantragte bzw. eignungsfestgestellte Anlage. Werden hierzu wesentliche Änderungen hinsichtlich der Anlagenteile, des Werkstoffes, der Ausführung, usw. vorgenommen, erlischt die ergangene Zustimmung. In diesem Fall ist ggf. eine erneute Eignungsfeststellung erforderlich.
- 2.5 Die Eignungsfeststellung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden. Im Falle der Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Übertragung ist dieser Eignungsfeststellungsbescheid dem Rechtsnachfolger in geeigneter Weise bekannt zu geben und von ihm schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist aufzubewahren und den Wasserbehörden oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen. Der Bescheid, insbesondere die Auflagen und Hinweise, sind vom Rechtsnachfolger zu beachten und zu befolgen.
- 2.6 Im Schadensfall und bei Störungen ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.